



Gemeinsames Rundschreiben SEM-SECO

An die : – Arbeitsmarktbehörden der Kantone
– Ausländerbehörden der Kantone und der Städte Bern,
Biel, Lausanne und Thun sowie des Fürstentums
Liechtenstein

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 28. Februar 2017

Referenz/Aktenzeichen : FS 2017-02-21/27

Grenzüberschreitende Transportdienstleistungen: ausländerrechtliche Vorschriften für Transportdienstleister/Chauffeure, deren Leistungen durch internationale Abkommen liberalisiert sind

Sehr geehrte Damen und Herren

In den vergangenen Jahren haben sich im Bereich der grenzüberschreitenden Transportdienstleistungen bedeutende Entwicklungen ergeben. Zahlreiche Akteure in diesem Bereich, darunter einige ausländische Ministerien, sind beim Bund vorstellig geworden in Bezug auf die ausländerrechtliche Behandlung und die flankierenden Massnahmen für ausländische Unternehmen und Chauffeure, die grenzüberschreitende Dienstleistungen im Zusammenhang mit sektoriellen Abkommen erbringen.

In diesem besonderen Bereich hat die Schweiz mehrere internationale Liberalisierungsabkommen abgeschlossen, namentlich mit der Europäischen Union, mit Serbien, dem Kosovo, der Türkei und anderen Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind. Es wurden zahlreiche Umsetzungsfragen geprüft.

Dieses Rundschreiben informiert Sie über die Anpassungen der ausländerrechtlichen Vorschriften für ausländische Transportdienstleister (Meldung, Bewilligung, Kontrollen). Es ersetzt die Informationen zu grenzüberschreitenden Transportdienstleistungen, die das SEM Ihnen am 27. Juli 2015 mitgeteilt hat.

1. Dienstleistungserbringung EU/EFTA

In Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr schliesst weder das Freizügigkeitsabkommen (FZA)¹ noch das Landverkehrsabkommen (LVA)² die Anwendung der Bestimmungen betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz aus. Diese beiden Abkommen decken verschiedene Geltungsbereiche ab und sind parallel anwendbar.

Das LVA liberalisiert die Erbringung von Transportdienstleistungen. Es enthält jedoch keine Bestimmungen über Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der Transportdienstleister bzw. der ausländischen Chauffeure.

Das Verhältnis zwischen den besonderen Abkommen betreffend die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und dem FZA wird durch Artikel 5 FZA bestimmt. Nach dieser Bestimmung wird, wenn ein besonderes Abkommen besteht, das Recht auf Einreise und Aufenthalt für die Dauer der Dienstleistungserbringung eingeräumt. Das Ausländerrecht darf die Erbringung der liberalisierten Dienstleistung nicht behindern.

Die Bestimmungen des FZA sind somit grundsätzlich anwendbar, soweit die ausländerrechtlichen Umsetzungsbestimmungen den durch die sektoriellen Abkommen gewährleisteten Arbeitsmarktzugang nicht unverhältnismässig einschränken. In diesem Fall erfolgt keine arbeitsmarktliche Vorprüfung³, und zwar unabhängig von der Dauer der Dienstleistung. Die Bewilligung wird für die Dauer der erbrachten Dienstleistung erteilt.

Um der besonderen Situation des Transportsektors Rechnung zu tragen, wurden einige Vorschriften im Rahmen des ausländerrechtlichen Melde- bzw. Bewilligungsverfahrens angepasst.

1.1 Grundsätzliches

Die bisherige ausländerrechtliche Regelung bleibt grundsätzlich anwendbar auf Chauffeure/Transportdienstleister, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die von einem Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA entsandt wurden, sowie auf selbstständige Fahrer, die Staatsangehörige der EU/EFTA sind und deren Unternehmen seinen Sitz in einem EU/EFTA-Staat hat:

- **Meldeverfahren:** Dienstleistungen von bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr pro Person und Unternehmen (vgl. Ziff. 3.1 der VEP-Weisungen).
- **Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA:** Dienstleistungen von mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr (Zulassungscode 2013⁴).

Die Zusicherung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Für das Verfahren ist derjenige Kanton zuständig, in dem die Dienstleistung beginnt (erste Haltestelle, an der Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden).

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).

² Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72).

³ In Bezug auf die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen siehe Punkt 3 dieses Rundschreibens.

⁴ Ein Einreiseentscheid, der als Aufenthaltsbewilligung gilt, wird nur erlassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: ausgeübte Tätigkeit = Chauffeure (Code 703019/703020).

Die Gültigkeit der Zusicherung beschränkt sich auf Transportdienstleistungen, die in der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) resp. von der zuständigen Behörde eines EU/EFTA-Staates erteilten Genehmigung aufgeführt sind (vgl. Anhang I Punkt 2.1). Die geografische und berufliche Mobilität besteht nur im Zusammenhang mit der bewilligten Dienstleistungserbringung. Anstelle einer Zusicherung der Bewilligung kann auch eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt werden. Für die Bewilligung gilt die gleiche Regelung.

1.2. Regelung ab dem 1. März 2017

Ab dem 1. März 2017 sind nur ausländische Transportdienstleister/Chauffeure, die regelmässige Passagierdienstleistungen (Linienverkehr) mit Kraftomnibussen erbringen, dem Melde- oder Bewilligungsverfahren unterstellt (vgl. Anhang II).

Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem touristischen Personenverkehr, dem Eisenbahnverkehr und dem Güterverkehr sind von diesen Verfahren ausgenommen.

2. Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten

Analog zum LVA beschränken sich die bilateralen Abkommen mit Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten darauf, die Erbringung von Transportdienstleistungen zu liberalisieren. Die Vorschriften des Ausländerrechts (AuG)⁵, einschliesslich der arbeitsmarktlichen Voraussetzungen, gelten daher grundsätzlich auch für die Begünstigten der bilateralen Abkommen mit Drittstaaten. Sie beziehen sich auf die Person, welche die Leistung erbringt.

Ab dem 1. März 2017 sind folgende Dienstleistungserbringer:

- Chauffeure bzw. Transportdienstleister, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaat entsandt wurden,
- selbstständige Chauffeure, die Drittstaatsangehörige sind, unabhängig davon, wo sich der Sitz ihres Unternehmens befindet, und
- selbstständige Chauffeure, die Staatsangehörige der EU/EFTA sind, deren Unternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat,

die im Rahmen eines bilateralen Verkehrsabkommens regelmässig Dienstleistungen erbringen bzw. einen Linienverkehr anbieten, der Regelung für Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen unterstellt.⁶

Sofern die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung bis maximal vier Monate bzw. 120 Tage erteilt werden (Zulassungscode 1398⁷).

Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem touristischen Personenverkehr und dem Güterverkehr im Rahmen eines bilateralen Verkehrs- bzw. Transportabkommens sind von diesen Verfahren ausgenommen.

⁵ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20).

⁶ Art. 11 AuG

⁷ Vgl. Art. 19 Abs. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.20R1).

3. Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

3.1 Dienstleistungen EU/EFTA

Die Bestimmungen zum Schutz der entsandten Arbeitnehmenden bezüglich der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kommen zur Anwendung.

Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Bewilligungserteilung:⁸

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf die Bewilligungserteilung gemäss FZA⁹ besteht für die zuständigen kantonalen Behörden die Möglichkeit, die Prüfung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vor oder nach Bewilligungserteilung vorzunehmen. Geht aus den Gesuchsunterlagen hervor, dass die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden, so muss der gesuchstellende Arbeitgeber vor der Bewilligungserteilung darauf aufmerksam gemacht werden. Ebenfalls sollte darauf hingewiesen werden, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen auch nachher kontrolliert werden können.

3.2 Dienstleistungen aus Drittstaaten

Im Falle von Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen zusammen mit den übrigen Zulassungsvoraussetzungen gemäss AuG weiterhin von den zuständigen Behörden vor Erteilung der Bewilligung geprüft.

3.3 Beobachtung des Arbeitsmarkts gemäss Artikel 360b OR

Unabhängig von den Vorschriften zum Melde- und Bewilligungsverfahren, erstreckt sich die Beobachtung des Arbeitsmarkts im Rahmen der flankierenden Massnahmen grundsätzlich auf alle grenzüberschreitenden Aktivitäten der Transportdienstleister bzw. der ausländischen Chauffeure, unabhängig von der Art der erbrachten Leistung.

Die kantonalen tripartiten Kommissionen sind deshalb ermächtigt, im Rahmen der Beobachtung des Arbeitsmarkts die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen von ausländischen Chauffeuren zu kontrollieren und bei Vorliegen der Voraussetzungen Verständigungsverfahren nach Artikel 360b des Obligationenrechts¹⁰ durchzuführen. Mit der Lockerung der Meldepflicht wird zur Kenntnis genommen, dass die Durchführung von arbeitsmarktlichen Kontrollen je nach den Umständen erschwert werden könnte.

Zwingende minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen sind unabhängig von der Melde- und Bewilligungspflicht einzuhalten.

Das SEM und das SECO behalten sich vor, auf die Melde- und Bewilligungspflicht für einzelne Kategorien von Transportdienstleistungen (siehe Anhang II des vorliegenden Rundschreibens) zurückzukommen, wenn sich die Notwendigkeit aufgrund einer Änderung der Arbeitsmarktsituation ergibt.

⁸ Vgl. Art. 13 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203).

⁹ Wenn ein besonderes Dienstleistungsabkommen besteht, wird das Recht auf Einreise und Aufenthalt eingeräumt (vgl. Ziff. 1 dieses Rundschreibens). Artikel 20, 21 und 23 AuG finden für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA keine Anwendung, da diese Bestimmungen die Dienstleistungserbringung, auf die gestützt auf das Abkommen über den Landverkehr ein Rechtsanspruch besteht, verhindern würden.

¹⁰ OR; SR 220

Dieses Rundschreiben und seine Anhänge treten am 1. März 2017 in Kraft.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Zusammenarbeit.


Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration (SEM)



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)



Peter Gasser
Stellvertretender Leiter der Direktion für
Arbeit

Anhänge:

- Anhang 1: Verkehrsabkommen, Begriffsbestimmungen und Ausnahmen
- Anhang 2: Übersicht über die anwendbaren Regelungen

Kopien an:

- Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)
- Vereinigung der kantonalen Migrationsämter (VKM)

Grenzüberschreitende Transportdienstleistungen: ausländerrechtliche Vorschriften für Transportdienstleister/Chauffeure, deren Dienstleistungen durch internationale Abkommen liberalisiert sind

1. Von der Schweiz unterzeichnete internationale Verkehrsabkommen

1.1 Landverkehrsabkommen mit der EU (LVA)¹¹

Das Landverkehrsabkommen von 1999¹² liberalisiert teilweise den Strassen- und Schienenverkehrsmarkt für den Güter- und Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Die Vorschriften für den Zugang zum Beruf, die Sozialvorschriften sowie die technischen Normen und die Gewichtsbegrenzungen von Lastkraftwagen wurden weitgehend harmonisiert (Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften). Es liegt in der Kompetenz der Polizeibehörden, die Transportdienstleister und Chauffeure vor Ort zu kontrollieren, um die Einhaltung dieses Abkommens, einschliesslich des Kabotageverbots¹³, sicherzustellen.

1.2 Verkehrsabkommen mit Staaten, die nicht Mitglied der EU sind

Die Schweiz hat mit zahlreichen Ländern ausserhalb der EU bilaterale Verkehrsabkommen abgeschlossen, unter anderem mit Bosnien-Herzegowina, Serbien, Mazedonien, Kosovo, Albanien und der Türkei.¹⁴ Diese Abkommen erleichtern den Personen- und Güterverkehr auf der Strasse zwischen den Vertragsparteien sowie im Transit. Sie regeln den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr. Die Kabotage ist ebenfalls untersagt.

2. Begriffsbestimmungen

Aus praktischen Gründen übernimmt dieses Rundschreiben den Begriff «Linienverkehr», um ihn vom touristischen Personenverkehr und/oder dem «Gelegenheitsverkehr» gemäss dem Landverkehrsabkommen mit der EU¹⁵ abzugrenzen.

2.1 Regelmässige Passagierdienstleistungen/Linienverkehr

Dabei handelt es sich um die regelmässige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Eine Anpassung der Beförderungsbedingungen einer solchen Transportdienstleistung beeinträchtigt nicht ihren Charakter als Linienverkehr. Die Beförderung von Arbeitnehmenden zwischen Wohnort und Arbeitsstätte sowie die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt gelten ebenfalls als Linienverkehr.

¹¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (LVA; SR 0.740.72).

¹² Die gleiche Regelung gilt zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (vgl. Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA, SR 632.31).

¹³ Kabotage bezeichnet die Beförderung von Personen oder Gütern innerhalb der Schweiz (Binnenverkehr, ohne grenzüberschreitenden Aspekt). Die in diesem Rundschreiben genannten Abkommen verbieten dies ausdrücklich.

¹⁴ Es wurden mit 19 Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind, Verkehrsabkommen abgeschlossen (vgl. SR 0.741). Ergänzende Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen/alphabetische-themenliste/internationaler-linienbusverkehr/bewilligungen-drittstaaten.html>.

¹⁵ Vgl. Art. 1 Anhang 7 LVA.

Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA benötigen zwingend eine vom BAV resp. von der zuständigen Behörde eines EU/EFTA-Staates ausgestellte Genehmigung, um solche Leistungen in der Schweiz zu erbringen. Auch Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat müssen die Bewilligung des BAV für den Schweizer Streckenteil eines grenzüberschreitenden Linienbusverkehrs vorweisen können.

2.2 Gelegenheitsverkehr/touristischer Personenverkehr

Für diese ist kennzeichnend, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Transportdienstleisters selbst vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert werden.

Unternehmen mit Sitz im Ausland benötigen zwingend ein Kontrollpapier (Fahrtenblatt, das in der Regel bei der zuständigen ausländischen Behörde zu beziehen ist).

3. Ausnahmen

Dieses Rundschreiben bezieht sich nicht auf öffentliche Verkehrsbetriebe (die eine Konzession des BAV benötigen), und auch nicht auf Strassenfahrzeuge für die grenzüberschreitende Beförderung von weniger als neun Personen, einschliesslich dem Chauffeur (Taxi, Kleinbus). Diese Dienstleistungen sind weder im LVA noch in den mit Drittstaaten abgeschlossenen Verkehrsabkommen geregelt.

Grenzüberschreitende Transportdienstleistungen: ausländerrechtliche Vorschriften für Transportdienstleister/Chauffeure, deren Leistungen durch internationale Abkommen liberalisiert sind

Übersicht über die ab 1. März 2017 anwendbaren Regelungen

<i>Durch ein Verkehrsabkommen geregelte grenzüberschreitende Transportdienstleistungen</i>	<i>Chauffeure/Transportdienstleister der EU/EFTA (FZA)</i>	<i>Chauffeure/Transportdienstleister aus Drittstaaten (AuG)</i>
Regelmässige Passagierdienstleistungen/Linienverkehr (Kraftomnibus)	Meldung/Bewilligung erforderlich vor Beginn der Tätigkeit (FZA/EntsG ¹⁶)	Bewilligung erforderlich vor Beginn der Tätigkeit (AuG ¹⁷)
Eisenbahnverkehrsleistungen (Triebfahrzeugführer)	<i>Nicht dem Melde-/Bewilligungsverfahren unterstellt</i>	Bewilligung erforderlich vor Beginn der Tätigkeit ¹⁸
Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem touristischen Personenverkehr/Gelegenheitsverkehr	<i>Nicht dem Melde-/Bewilligungsverfahren unterstellt</i>	
Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Güterverkehr mit Lastkraftwagen	<i>Nicht dem Melde-/Bewilligungsverfahren unterstellt</i>	
Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Güter- und Personenverkehr im Transit durch die Schweiz	<i>Nicht dem Melde-/Bewilligungsverfahren unterstellt</i>	

¹⁶ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20).

¹⁷ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20).

¹⁸ Leistungen ausserhalb des Geltungsbereichs der mit Drittstaaten abgeschlossenen Verkehrsabkommen.